

über die Gerechtigkeit des sozialistischen Rechts und der Rechtsanwendung

Prof. Dr. habil. KLAUS HEUER,

polit. Mitarbeiter in der Abt. Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED

Die Gerechtigkeit des sozialistischen Rechts — einschließlich der Rechtsanwendung — ist ein Wert des Sozialismus. Die moralische Qualität unseres Rechts, seine Eigenschaft, für die Werktätigen gerecht zu sein, erwächst letzten Endes aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen und dem Klassencharakter des sozialistischen Staates. Sie wird über unzählige damit im Einklang stehende Entscheidungen und Handlungen der Staatsorgane, der gesellschaftlichen Gerichte, der Leiter usw. realisiert. Damit wird dem humanistischen Charakter unserer Gesellschaft entprochen. „Mit dem realen Sozialismus“ — so heißt es in den Thesen des Zentralkomitees der SED zum Karl-Marx-Jahr 1983 — „ist eine Gesellschaft entstanden, deren Politik und gesellschaftliche Praxis, deren Ideologie, Kultur und Moral höchste Ausdrücke der humanistischen Vorstellungen und Bestrebungen der Menschheit in unserer Epoche sind.“*

Die gesellschaftliche Bedingtheit der Gerechtigkeit

Das Problem der Gerechtigkeit ist — im ganzen gesehen — von der Rechtstheorie lange Zeit sehr zurückhaltend behandelt worden. Das erklärt sich aus der Entwicklung des Klassenkampfes. Die Bourgeoisie tat und tut bekanntlich alles, um ihr Klassenrecht in den Augen der Werktätigen mit Phrasen über Gerechtigkeit abzustützen. Unter der Flagge einer abstrakten Gerechtigkeit bemüht sie sich, die Rechtsordnung der DDR und der sozialistischen Bruderländer zu diffamieren. In der Auseinandersetzung mit diesen Praktiken haben wir immer in erster Linie den Klassencharakter, also die soziale Qualität des sozialistischen und des bürgerlichen Rechts herausgestellt — und werden das auch weiterhin tun.

Schon in einer der ersten, speziell der Rechtspolitik gewidmeten Schriften, die aus der jungen Sowjetunion nach Deutschland kamen, schrieb N. Krylenko: „Nicht abstrakte ‚Gerechtigkeit‘ an sich, sondern Schutz des von den Arbeiter und Bauern im Feuer der Revolution und des Bürgerkrieges errichteten sozialistischen Staates . . . das ist es, was das Arbeiter- und Bauerngericht in erster Linie zu leisten hat.“^{1 2} Er ergänzte diese Feststellung allerdings sofort durch die These: „Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß unsere Gerichte nicht gerecht urteilen . . . Aber diese Gerechtigkeit ist die der Arbeiter und Bauern, die Klassengerechtigkeit, die Gerechtigkeit der werktätigen Massen. Eine andere Gerechtigkeit existiert für uns nicht.“³

Wir haben allen Grund, die von Krylenko vor über 50 Jahren betonte Einheit der sozialen und der moralischen Qualität des sozialistischen Rechts auch heute — gerade heute — mit Nachdruck zu betonen. Je mehr sich unsere sozialistische Gesellschaft festigt und auf ihren eigenen Grundlagen entwickelt, desto mehr gewinnen, abgeleitet von den sozialen Fragen, auch moralische Fragen an Bedeutung. Der gesellschaftliche Fortschritt vollzieht sich — wie die marxistisch-leninistische Philosophie gezeigt hat⁴ — immer stärker auf Grund selbständiger, selbstbewußter persönlicher Entscheidungen, die sich an den grundlegenden gemeinsamen historischen Zielen und Interessen der Arbeiterklasse orientieren. Dabei spielen Wertvorstellungen als Handlungsmaxime eine wachsende Rolle. Das Bewußtsein von der Gerechtigkeit unseres Rechts ist zu einer bedeutenden ideellen Triebkraft für die Einhaltung des Rechts geworden.

Bevor der Inhalt der Gerechtigkeit in bezug auf das sozialistische Recht dargestellt werden kann (und um ihn darzustellen), bedarf es der prinzipiellen Abgrenzung von idealistischen Gerechtigkeitskonstruktionen jedweder Spielart. Es geht uns nicht darum, etwa die von Marx und Engels längst widerlegten Auffassungen von einer „ewigen Gerechtigkeit“ wieder aufzuwärmen oder ein verkapptes Naturrecht zu propagieren.⁵ Unter Marxisten kann von ewigen, d. h. von den gesell-

schaftlichen Verhältnissen abstrahierten Gerechtigkeitsprinzipien gar keine Rede sein. Die Gerechtigkeit des sozialistischen Rechts ist — und das gilt für die Wertvorstellungen überhaupt — nicht aus der „Natur des Menschen“ aus dem „unerschöpflichen Ratschluß Gottes“ oder ähnlichem abzuleiten, sondern nur aus den materiellen, letztlich ökonomischen Prozessen. Die Wertvorstellungen tragen historischen Charakter und — solange es Klassen und Klassenkampf gibt — Klassencharakter.

Aber die Existenz absoluter, der Gesellschaft vorgegebener Werte oder Ideale leugnen heißt doch nicht, die Werte oder Ideale selbst und ihre Rolle in der Gesellschaft zu leugnen! Total abwegig wäre das Bewerten des sozialistischen Rechts bzw. der Rechtsanwendung am Maßstab einer abstrakten Gerechtigkeitsidee. Etwas anderes aber ist es, das Verhältnis von sozialistischem Recht und sozialistischer Gerechtigkeit aufzudecken — einer Gerechtigkeit, die genauso durch die objektiven gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR, die Existenz- und Entwicklungserfordernisse der Arbeiterklasse determiniert ist wie das sozialistische Recht, zusätzlich durch differenzierte Erfahrungen und Traditionen des Volkes und in gewisser Weise durch das Recht selbst.⁶

Die (prinzipielle) Übereinstimmung von Recht und Gerechtigkeit im Sozialismus ist ein großer historischer Fortschritt gegenüber den Ausbeutergesellschaften, in denen das Recht zwar mit den Gerechtigkeitsvorstellungen der Herrschenden ebenso prinzipiell übereinstimmt, den Gerechtigkeitsideen der Werktätigen aber, soweit sie nicht von den Herrschenden beeinflusst sind, diametral entgegensteht. Die Übereinstimmung zwischen Recht und Gerechtigkeit im Sozialismus schließt Unterschiede und bestimmte Widersprüche zwischen ihnen nicht aus.⁷

Weit wichtiger als diese (gesetzmäßigen) Unterschiede und Widersprüche sind die Unterschiede zwischen dem, was gerecht ist, und dem, was manche Bürger für gerecht halten. Bedingt durch überlieferte, unreflektierte Moralauffassungen, aber auch durch die konkrete Interessenlage der betreffenden Bürger finden wir — bei allgemeiner Zustimmung zu den grundlegenden Rechtsnormen — oft divergierende Bewertungen einzelner gerichtlicher Urteile oder anderer Akte der Rechtsanwendung. Die Rechtspropaganda, unterstützt durch die Rechtswissenschaft, mußte deshalb m. E. noch mehr tun, den objektiv bedingten Inhalt sozialistischer Gerechtigkeit deutlich zu machen und subjektivistische Vorstellungen über Gerechtigkeit zu überwinden.

Aspekte der Gerechtigkeit des sozialistischen Rechts

Worin zeigt sich die Gerechtigkeit des sozialistischen Rechts und der Rechtsanwendung? Meines Erachtens verdienen hier mehrere Aspekte, die erst in ihrer Einheit ein vollständiges Bild ergeben, hervorgehoben zu werden:

1. Unser Recht dient dem Schutz des Sozialismus und seiner friedlichen Ordnung gegen alle Angriffe des Klassegegners. In der Gewährleistung einer Ordnung, die den Frieden sichert und Freiheit und Menschenwürde seiner Bürger verbürgt, liegt für das Recht nicht nur eine erstrangige politische Funktion, sondern zugleich eine tiefe moralische Legitimation.

2. Unser Recht, speziell das Strafrecht, wirkt in einer Gesellschaft, die das Verbrechen nicht erweitert reproduziert, sondern ihm in einem langwierigen und widersprüchlichen Prozeß schrittweise den Boden entzieht. Für den Kapitalismus gilt das Goethe-Wort: „Ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt ihr ihn der Pein!“ Die Gerechtigkeit unserer Strafrechtspflege beruht dagegen nicht zuletzt auf der Voraussetzung, daß der einzelne Straftäter sich real anders entscheiden konnte. Arbeit und soziale Sicherheit für alle, das verwirklichte Recht auf Bildung usw., das sind die Fundamente⁸ aus denen die moralische — nicht nur die juristische — Bered-